|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0851 |
| Titel | Landesverweisung. |
| Datum | 20.04.1944 |
| P. | 358–359 |

[*p. 358*] Bolüinger, Barbara, Krankenschwester, geboren 16. April 1890 in Dörrenbach, Bayern, ledig, deutsche Reichsangehörige, wohnhaft Gloriastraße 68, in Zürich 7, hält sich seit Sommer 1926 ununterbrochen in Zürich auf. Seit einigen Jahren gibt ihre Führung zu Klagen Anlaß. Wiederholt mußte polizeilich interveniert werden, weil sie an ihren Wohnorten mit andern Hausbewohnern in Streit geraten war oder diese unbegründeterweise der Nachtruhestörung bezichtigte. Am 29. Juni 1949 wies das Bezirksgericht Zürich eine von Barbara Bohlinger gegen einen Arzt angehobene Ehrverletzungsklage ab, indem es den Angeklagten freisprach. Sowohl diese Prozeßakten als auch anderweitige polizeiliche Erhebungen vermitteln ein bedenkliches Bild über den allgemeinen Ruf und die Charakteranlagen der Klägerin. Sie wird übereinstimmend als unordentliche, freche, streitsüchtige und lügenhafte Person bezeichnet, die mit ihrer Umgebung beständig im Unfrieden lebe. Sie schreckte nicht davor zurück, einen 65jährigen, unbescholtenen Mann des Diebstahls und Erpressungsversuches, eine Frau des Diebstahls und einen städtischen Beamten der Vornahme unzüchtiger Handlungen und des Amtsmißbrauches zu beschuldigen; die gegen diese Personen eingeleiteten Strafuntersuchungen wurden wegen erwiesener Haltlosigkeit der erhobenen Vorwürfe sistiert. Ferner bezichtigte sie einen städtischen Amtsvormund zu Unrecht der Unterschlagung eines Geldbetrages. Andern Personen gegenüber erging sie sich aus Anlaß von Differenzen in gemeinen Beschimpfungen unter Anwendung von Verbalinjurien. In ihrem Verhalten, das übrigens Zweifel an ihrer geistigen Unversehrtheit aufkommen läßt, ist eine grobe Mißachtung von Ordnungsvorschriften und ein Mißbrauch des ihr gewährten Gastrechtes zu erblicken. Die Landesverweisung der Barbara Bohlinger erscheint gemäß Artikel 10, Absatz 1, lit. a, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 geboten.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Polizeidirektion, und in Anwendung von Artikel 10, Absatz 1, lit. a, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und // [*p. 359*] Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931,

beschließt:

I. Bohlinger, Barbara, Krankenpflegerin, geboren 16. April 1890, deutsche Reichsangehörige, wohnhaft Gloriastraße 68, in Zürich 7, wird dauernd aus der Schweiz ausgewiesen. Die Polizeidirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

II. Der weitere Aufenthalt in der Schweiz und das Wiederbetreten derselben ohne die Bewilligung der zürcherischen Polizeidirektion wird der Ausgewiesenen verboten unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter zur Bestrafung gemäß Artikel 23, Absatz 1, des oberwähnten Bundesgesetzes vom 26. März 1931 (Gefängnis bis zu 6 Monaten und Buße bis Fr. 10 000) sowie nachheriger, polizeilicher Ausschaffung im Zuwiderhandlungsfalle.

III. Gegen diesen Beschluß kann gemäß Artikel 20 des zitierten Bundesgesetzes innert 30 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement, in Bern, rekurriert werden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, sofern ihm diese nicht durch die Rekursbehörde verliehen wird.

IV. Mitteilung an: a) Bohlinger Barbara in extenso durch die Polizeidirektion gegen Empfangschein, b) die Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, in Bern, c) die Polizeidirektion zur Anordnung des Vollzuges, d) das Polizeiamt Zürich, e) die Einwohnerkontrolle Zürich.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]